



Herr
Walter Ogi
Präsident Hundepartei HUP
Monikastrasse 5
8048 Zürich

Vorsteherin
Ruth Genner

Zürich, den 16. September 2013

Leinenpflicht für Hunde in den Limmatauen und auf der Werdinsel

Sehr geehrter Herr Ogi

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben von Ende August, worin Sie sich über die signalisierte Leinenpflicht im Gebiet Limmatauen und Werdinsel beschweren und insbesondere die Frage stellen, in welcher Form die signalisierte Leinenpflicht angeordnet worden ist.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Hundegesetzes ist die Stadt Zürich für den Vollzug dieses Gesetzes auf kommunaler Stufe zuständig. In Erfüllung dieser Aufgabe ist derzeit eine entsprechende gesamtstädtische Umsetzungsstrategie in Arbeit. Aus Anlass der Aufwertungsmassnahmen der Limmatauen wurde dieses Gebiet als Pilotprojekt ausgesucht, um die vorgesehenen Massnahmen in der Umsetzung zu testen.

Wie Sie beiliegendem Plan entnehmen können, enthält das besagte Gebiet Zonen, für welche bereits von Gesetzes wegen ein Zutrittsverbot für Hunde gilt. Hierbei handelt es sich um die Badeanstalt, das Sportfeld sowie das ohnehin umzäunte Familiengartenareal auf der Werdinsel (vgl. § 10 lit. b. und d. des Hundegesetzes) und um die Waldung «Werdhölzli» als Pflanzen- und Vogelschutzreservat, die mit einem Betretungsverbot belegt ist. Die Hundehaltenden werden durch die neue Signalisation bereits beim Betreten des Gebiets Limmatauen/Werdinsel auf die Flächen aufmerksam gemacht, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen. Die entsprechende Signalisation hat somit rein deklaratorischen Charakter, das heisst, sie informiert nur darüber, was von Gesetzes wegen ohnehin gilt.

Anders verhält es sich auf dem Fischerweg und Werdniseispitz, auf denen wegen der Gefahr von Konflikten zwischen verschiedenen Nutzenden neu ein Leinengebot gelten soll. Hier muss das Gebot gestützt auf § 2 Abs. 2 lit. d. Hundegesetz zunächst formell angeordnet werden. Die entsprechende Allgemeinverfügung soll nächstens publiziert werden. Sie kann angefochten werden, und bis zu ihrer Rechtskraft wird das Gebot nicht durchgesetzt.

Die Schilder wurden aus praktischen Gründen bereits bei Abschluss der Baumassnahmen montiert. Korrekt wäre es gewesen, einen förmlichen Erlass abzuwarten. Für die Verwirrung, die durch den inkorrekten Ablauf entstanden ist, bitte ich Sie um Entschuldigung. Ich bedanke mich, dass Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben.

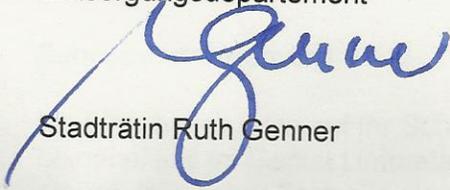


2 / 2

Da der Erlass wie gesagt nächstens publiziert wird, sehe ich von einer Demontage der Schilder ab. Jedoch wird die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung darüber informiert, dass ein Verstoss gegen die Leinenpflicht erst geahndet wird, wenn der Erlass rechtskräftig ist.

Freundliche Grüsse

Vorsteherin Tiefbau- und
Entsorgungsdepartement


Stadträtin Ruth Genner

Hundezonen Limmataue / Werdinsel

1:6'500

Legende

-  HuG Hundeverbot Badeanlagen
-  HuG Hundeverbot Schulanlagen
-  HuG Hundeverbot Spiel- und Sportfelder
-  Leihenpflicht Wege
-  Hundeverbot Naturschutzgebiet
-  Kartenhintergrund
-  Gewässer
-  Wald



Erstellt von/iam
Ru/Sept13

Datenquellen/Copyright: Nicht alle aufgeführten Daten sind auf der Karte abgebildet.
Geometrie: Vermessung Stadt Zürich, Amtliche Vermessung, Übersichtspläne, Ortstafeln;
Kartenstil: Kartographie, © 2008, Planat, Zürich;
Skala: Topo, Landesplan, 1:25'000 und 1:50'000

